

Ebersberg

16.12.2021

Kreisstraße EBE 9

**Abschnitt zwischen St 2080 (Kreisverkehrsplatz an der Ostumfahrung) und Marktplatz
(Einmündung St 2089)**

Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße

Anlagen: Lageplan „Widmung, Umstufung und Umbenennung“ vom
Kostenermittlung IB INFRA vom 21.07.2021

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Ebersberg, vertreten durch den Landrat, Herrn Niedergesäß
-Landkreis-

und

der Stadt Grafing, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Christian Bauer
-Stadt-

über die Abstufung der derzeitigen Kreisstraße EBE 9 im Abschnitt zwischen dem Kreisver-
kehrsplatz Rotter Straße (St 2080) und dem Marktplatz (St 2089)

§ 1

Durch den Bau der St 2080 Ortsumgehung Grafing hat sich die Verkehrsbedeutung des o.g.
Abschnittes der Kreisstraße EBE 9 geändert. Dieser Abschnitt ist gemäß seiner neuen Funk-
tion umzuwidmen, bzw. abzustufen.

§ 2

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Kreisstraße EBE 9 im im Abschnitt zwischen dem Kreisverkehrsplatz Rotter Straße (St 2080) und dem Marktplatz (St 2089) zur Orts-
straße abgestuft wird.
- (2) Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum des vorherigen Baulastträgers
an der an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen
und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, auf den neu-
en Baulastträger über (Art. 11 Abs. 4 BayStrWG)
- (3) Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltsmaßnahmen von dem
bisherigen Baulastträger eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art.
11 Abs. 3 BayStrWG)

- (4) Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem neuen Baulastträger die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße. Das sind insbesondere Baubestandspläne, Entwässerungspläne und Wasserrechtsbescheide, Sondernutzungs- und Gestattungsverträge und sonstige straßenzugehörige Vereinbarungen.

§ 3

- (1) Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG ist die Umstufung von der Stadt Grafing b.M. als für die künftige Straßenklasse zuständige Straßenbaubehörde zu verfügen, wenn das Landratsamt Ebersberg als zuständige Straßenaufsichtsbehörde Art. 61 Abs. 3 Nr. 2 BayStrWG keine Erinnerung erhebt. Die Zustimmung des Landratsamtes Ebersberg wird von der Stadt Grafing b.M. eingeholt und wurde am erteilt.
- (2) Die Umstufung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung (Art. 431 Abs. 3 BayVwVfG) der Widmungsverfügung durch die Stadt Grafing b.M. wirksam. Der Bekanntmachungsnachweis ist dem Landkreis Ebersberg und dem Staatlichen Bauamt Rosenheim zuzusenden.
- (3) Die Umstufungen ist dem Staatlichen Bauamt Rosenheim als der das Straßenbestandsverzeichnis führenden Stelle gemäß Art. 6 Abs. 3 BayStrWG mitzuteilen.
- (4) Auf die Anwendung des Art. 6 Abs. 4 BayStrWG wird verzichtet.

§ 4

- (1) Der bisherige Straßenbaulastträger übergibt die Straßen nach erfolgter gemeinsamer Begehung, die Begehung fand am statt. Gemäß der aufgestellten Niederschrift mit anschließender Kostenermittlung, leistet der Landkreis eine Zahlung von 131.000,-- € an die Stadt für unterlassene Unterhaltsmaßnahmen.
- (2) Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayStrWG hat der Landkreis dafür einzustehen, dass der notwendige Grunderwerb durchgeführt ist. Im Bereich der Fl.Nrn. 131 und 141 der Gemarkung Öxing mit ca. 110 m² verlaufen Teilflächen der Straße noch auf privaten Grundstücken. Die Beteiligten haben sich darauf verständigt, dass dieser rückständige Grunderwerb von der Stadt Grafing b.M. durchgeführt wird bzw. die Entschädigung gemäß Art. 13 BayStrWG von der Stadt geleistet wird. Für die zu erwartende Entschädigung in Höhe von 35,-- € / m² sowie den Nebenkosten einschließlich Vermessung erstattet der Landkreis einen Kostenausgleich mit einem Festbetrag in Höhe von 5.500,-- €.
- (3) Im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 145/18 der Gemarkung Öxing mit 2.361 m² und Fl.Nr. 282/64 der Gemarkung Öxing mit 288 m² ist das Straßengrundstück der Kreisstraße im Eigentum der Stadt Grafing b.M. Eine Entschädigung für diese Flächen und ggf. dafür von der Stadt Grafing b.M. aufgewendete Erwerbskosten ist nicht zu leisten.
- (4) Der Landkreis überweist der Stadt die Ausgleichszahlungen nach Abs. 1 und 2 in Höhe von 136.500,00 € bis zum 31.12.2022

§ 5

- (1) Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes an der Ostumfahrung (St 2080) verläuft an der Nordseite ein straßenbegleitender Gehweg (Fl.Nr. 278/5 der Gemarkung Öxing), der auch auf

der Westseite (Fl.Nr. 278/6 der Gemarkung Öxing) bis zum Ortsteil Schönblick seine Fortsetzung findet. Diese Abschnitte des Gehweges befinden sich außerhalb der Ortsdurchfahrt und damit nicht in der gesetzlichen Wegebaulast der Stadt Grafing b.M. (Art. 42 Abs. 3 BayStrWG).

- (2) Es wird vereinbart, dass die Baulast für diesen Gehweg der Stadt Grafing b.M. obliegt. Das entspricht der Baulastregelung vom 30.08.2001 für den vormaligen straßenbegleitenden Verbindungsweg zwischen Grafing und Schönblick, an dessen Stelle der jetzige Gehweg errichtet wurde.
- (3) Die gemeindliche Baulastpflicht erfasst nicht die auf dem Grundstück Fl.Nr. 278/5 befindlichen Lärmschutzwand und deren rückseitige Begrünung, die in der Baulast des Freistaates Bayern steht
- (4) Die Stadt beantragt für den Eigentumswechsel hinsichtlich derjenigen Straßenflächen, deren Baulast künftig bei der Stadt Grafing b.M. liegt (auch die Grundstücke Fl.Nrn. 278/5 und 278/6), die erforderliche Grundbucheintragung gemäß Art. 12 BayStrWG

§ 6

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformenerfordernis selbst.
- (2) Die Vereinbarung wird mit gegenseitiger Unterzeichnung rechtskräftig.

Für den Landkreis

Für die Stadt

Ebersberg,

Grafing,

.....

.....

Niedergesäß, Landrat

Bauer, Erster Bürgermeister

Der Kreistag hat dieser Vereinbarung am _____ zugestimmt. Der Bau- und
Werkausschuss der Stadt hat dieser Vereinbarung am _____ zugestimmt.